

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. August 1997

1677. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Erlenbach ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 24. April bis 24. Mai 1995 öffentlich aufgelegt. Es sind drei Einsprachen erfolgt. Sie konnten erledigt werden. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Erlenbach wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:500, Nr. 1 vom 6. Januar 1997, revidiert am 18. Juli 1997, und Nrn. 2–5, alle vom 6. Januar 1995, festgesetzt.

II. Die Gemeinde Erlenbach wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Regierungsrates innert zwanzig Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach, 8703 Erlenbach, J. Westermann, Kappelistrasse 14, 8703 Erlenbach, M. und A. Schaffner, Glärnischstrasse 10, 8703 Erlenbach, Dr. H. Vollenweider, Balpweg 8, 8703 Erlenbach, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i.V.
Hirschi